

Luzerner Tagblatt

Freisinniges Organ

Hauptanzeigebblatt für Stadt und Kanton Luzern

und die übrige Zentralschweiz

Achtundfünfzigster Jahrgang.

Abonnementpreise:

1 Monat	3 Monate	6 Monate	12 Monate
Fr. 1.50	Fr. 4.50	Fr. 8.50	Fr. 16.50

Einzelhefte: Fr. 0.10

Verkaufpreis: Fr. 0.15

Druck- und Verlagsanstalt: Luzern, Hauptstrasse 11, Telefon 11-10

Inserionspreise:

Die einpaltige Zeitzeile ober deren Raum:	10 Cts.
Städtischer Anzeiger 10 Cts., Wiederholungen ...	12 "
Kanton Luzern, Uri, Schwyz, Zug u. angrenzender Teil des Kantons ...	20 "
Uebrige Schweiz ...	15 Cts.

Verkaufpreis: Fr. 1.50

Druck- und Verlagsanstalt: Luzern, Hauptstrasse 11, Telefon 11-10

Die heutige Nummer enthält 12 Seiten

Inhalt: Gutachten (Schluß) — Bernische Nachrichten.

Gutachten.

(Schluß)

Das ist allerdings schon bisher in einigen Kantonen die Proportionalwahl der Gemeindebehörden von Willen einer Winderhebung abhängig gemacht worden, meines Wissens in den Kantonen Zug und Freiburg. Im Kanton Freiburg findet die Proportionalwahl statt, wenn in Gemeinden mit weniger als 100 Seelen Bevölkerung wenigstens fünf Wähler, in Gemeinden mit 100—300 Seelen wenigstens zehn Wähler, in Gemeinden mit 300—600 Seelen wenigstens fünfzehn Wähler und in Gemeinden mit mehr als 600 Seelen wenigstens fünfzehn Wähler zu verlangen. Diese Bestimmungen sind in einem Gesetz (vom 19. April 1894), nicht in der Verfassung, für die nachstehende Frage nicht von Belang.

Im Kantone Zug bestimmt der § 78 der Verfassung, daß die Wahlen der Gemeindebehörden in offener Abstimmung vorgenommen werden, daß jedoch die geheime Abstimmung und das proportionale Wahlverfahren zur Anwendung kommen müssen, sobald dies von einem Drittel der Stimmberechtigten verlangt wird. (Im § 77 ist die Amtsdauer der Gemeindebehörden, wie auch die der Kantonsbehörden, auf vier Jahre festgelegt.)

Während also Luzern das Recht auf Proportionalwahl einem Drittel der Stimmberechtigten nach, gibt Zug es einem Drittel der Stimmberechtigten; im Kanton gilt dies dann aber für alle Gemeindebehörden, die Luzerner Verfassung dagegen ist nur erlassen für die Wahlen der Stadtgemeinde Luzern, was nicht zurecht gehen würde. Im Kanton Luzern ist die von dem Prinzip der beschlossenen Proportionalwahl eine feste Institution sein, im Kanton Zug ist sie, wenigstens nach dem Wortlaut der Verfassung, nur für eine Amtszeit geltend. (Es kann also vorkommen, daß in einer Amtsperiode die Mehrheitswahl gilt, in der nächsten die Verhältniswahl, in der folgenden wieder die Verhältniswahl, in der folgenden wieder die Verhältniswahl usw.) In der Luzerner Verfassung steht, für die Gemeinden mit weniger als 100 Stimmberechtigten, also für die Verhältniswahl eine geringere Zahl als für die Mehrheitwahl, für die Gemeinden mit mehr als 100 Stimmberechtigten, also für die Verhältniswahl eine höhere Zahl als für die Mehrheitwahl, also vor denselben

Ein Mangel redaktioneller Natur liegt darin, daß es im § 3 heißt, die Verhältnisse sind so zu bestimmen, wie die Amtszeit der Gemeindebehörden ist, daß sie für die nächste Amtsperiode, also vor denselben

Wenn die Verhältniswahl der Gemeindebehörden einzuführen werden soll, so soll es nicht nur in politischer, allgemeiner veränderlicher Hinsicht geschehen, oder der Entscheidung jeder einzelnen Gemeinde, d. h. durch die Mehrheitswahl, sondern durch die Entscheidung der Kantonsregierung, überlassen werden. Denn ist der Zustand ein normaler, so ist es nicht notwendig, daß der im betreffenden Kanton einander abwechselnd zur Geltung der Verhältniswahl als gesetzliche Regel oder als Wahlweise erlassen werden. Wenn der Staat ein solches Gesetz erlassen will, so soll es nicht nur in politischer, allgemeiner veränderlicher Hinsicht geschehen, oder der Entscheidung jeder einzelnen Gemeinde, d. h. durch die Mehrheitswahl, sondern durch die Entscheidung der Kantonsregierung, überlassen werden.

Die Verfassung von Zug der Bundesversammlung zur Verabreichung unterbreitet wurde (Juni 1891), lagen von keiner Seite

Einreden vor. Vielmehr war der Annahme eine Verständigung unter den politischen Parteien vorangegangen (von Saltz I, S. 290 ff.), und es mag die Unzulässigkeit des § 78 übersehen worden sein, umso eher, als der § 78 die Einführung der Gemeinde-Verhältniswahl in die Form eines bloßen Verlangens, nicht, wie in Luzern, in die Form einer Verpflichtung gefaßt hat. Für die Beurteilung des Luzerner Falles kann der Zuger Fall nicht bestimmend sein. Abgesehen von den Verschiedenheiten zwischen den beiden Fällen, abgesehen ferner davon, daß, wie alles Recht, so auch das Bundesrecht in steter Fortentwicklung begriffen und das Bewußtsein von Präjudizien daher überhaupt ein sehr relatives ist, so hatte die Gewähreleistung einer Kantonsverfassung nie die Bedeutung, daß die nicht beanstandeten Teile in einer für alle Zeit verbindlichen Weise als bundesverfassungsmäßig erklärt wären. Die Bundesversammlung hat sich stets vorbehalten, zu jeder Zeit auf eine kantonale Verfassungsbestimmung zurückzukommen, wenn sich herausstellen sollte, daß dieselbe zu unrichtig gewährt worden sei (vergl. Burtchard, S. 119). Jedenfalls kann eine solche Verfassungsbestimmung nie ein Präjudiz bilden, zumal wenn sie bei Anlaß ihrer Gewähreleistung gar nicht besonders beachtet wurde und nicht den Gegenstand einer Diskussion gebildet hat.

Daß der Bund von den Kantonen das Mehrheitsprinzip fordert, ist in der Praxis der Bundesbehörden außer dem schon erwähnten Winderhebung Falle mehrfach zum Ausdruck gekommen.

In einer Partikularrevision der Verfassung des Kantons Uri vom Jahre 1892 war der Art. 19, welcher den Gemeindeversammlungen gestattete, die geheime Abstimmung zur Anwendung zu bringen, aufgehoben und damit das offene Handmehr für die Gemeindeversammlungen wie für die Landsgemeinde als einzig zulässige Abstimmungsart erklärt worden. Bei der Beratung in der Bundesversammlung wurde von letzterer, in Zustimmung zum Bundesrat, anerkannt, daß es dem Bund nicht zuzumute, die in Bezug auf die Form der Wahlen und Bestimmungen von den Kantonen aufgestellten Vorschriften zu beanstanden, sobald nur feststeht, daß der Wille der Mehrheit der stimmenden Bürger frei und ungeschindert zum Ausdruck gelangen kann (v. Saltz I, S. 235).

Die Landsgemeinde des Kantons Unterwalden ab dem Jahr 29. April 1891 hat mehrere Änderungen der Kantonsverfassung beschlossen und dabei folgenden Artikel (77) angenommen:

„Die vom Kantonsrat kraft Vollmacht der Landsgemeinde erlassenen Gesetze, sowie die von ihm erlassenen Verordnungen müssen, wenn 100 stimmfähige Bürger es verlangen, jederzeit der Landsgemeinde zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden. In gleicher Weise muß jede von den Einwohner- oder Bürgergemeinden erlassene Verordnung der Einwohner- oder Bürgergemeinde vorgelegt werden, wenn ein Fünftel der Stimmberechtigten der betreffenden Gemeinde es verlangen.“ (Högl die Bestimmungen der Artikel für solche Bezirke.)

In allen diesen Fällen ist von Einreichung dieses Begehrens an bis zum Eintritte der Landsgemeinde resp. Einwohner- oder Bürgergemeinde der Vollzug der betreffenden Verordnungen einzustellen.

Der Art. 77 wurde als mit dem Art. 6 lit. b der Bundesverfassung im Widerspruch stehend von der eidgenössischen Gemächterversammlung ausgeschrieben; die Bundesversammlung hat es für unzulässig, daß die von den Verordnungen in kompetenter Stellung erlassenen Verordnungen durch eine Bürger- oder Bürgergemeinde stillgelegt werden können. Verleitet der Verstoß des eidgenössischen Jura- und Polizeidepartements für das Jahr 1906 (A. 111, III. 4.) Dieser Bundesbeschluss

über die Verfassung von Chawalden ist spätem Tatum als die Gewähreleistung der Verfassung von Zug.

Nicht nur in der Praxis der Bundesbehörden betreffend den Art. 6 lit. b der Bundesverfassung, sondern in der Bundesverfassung selber ist das Mehrheitsprinzip als ein unerlässliches Erfordernis in der Erscheinung getreten: nach Art. 6 lit. c gewährt der Bund dem Volke angenommen worden ist und revidiert werden kann, wenn die absolute Mehrheit der Bürger es verlangt.

Die neueste Entscheidung auf dem Gebiete der Proportionalwahl ist der Initialvorschlag, welchen nach Zeitungsnachrichten Dr. Wetstein und Dr. Kästli im Laufe dieses Monats Juli dem Kantonsrat des Kantons Zürich eingereicht haben. Dieser Vortrag bietet für den vorliegenden Fall deshalb ein besonderes Interesse, weil er der Luzerner Novelle in den Hauptpunkten sehr ähnlich steht. Er bezweckt ebenfalls die Einführung der Proportionalwahl für den Kantonsrat und sieht eine Bestimmung betreffend fakultative Einführung derselben für die Gemeindebehörden vor; der § 112 des Vortrages lautet wie folgt: „Die politischen Gemeinden können durch die Gemeindeordnung oder durch besondere Gemeindebeschlüsse bestimmen, daß die Wahlen in die Gemeindebeurteilung (Großer Stadtrat, Großer Gemeinderat) nach dem Verhältniswahlverfahren vorzunehmen sind. Die Bestimmungen über das Wahlverfahren bedürfen der Genehmigung der Regierung.“ Von den §§. Wetstein und Kästli, diesen Spezialisten in Sachen des Verhältniswahlverfahrens, ist anzunehmen, daß sie mit der Ausdehnung dieses Verfahrens und mit der Berücksichtigung der Winderheiten so weit gehen, als sie es für möglich halten. Aber die Einführung der Proportionalwahl für Gemeindebehörden in die Hand einer Gemeinde-Minderheit zu legen, — dazu sind sie nicht gelangt.

Nach den vorstehenden Ausführungen erachte ich, daß politische Rechte den Winderheiten eingeräumt werden können für Wahlen (Proportionalwahl); ferner Rechte bloß präparativer Natur und solche bezüglich der Form von Abstimmungen. Dagegen halte ich eine Verfassungsbestimmung, welche der § 3 der Luzernerischen Novelle es ist, die meritorische Verleihung in einer Gemeindebeurteilung einer Winderheit überträgt, mit dem Art. 6 der Bundesverfassung als nicht vereinbar.

Zur allseitigen Würdigung der von mir zu beizuhaltenden Frage kann es dienen, noch folgende besonderen Verhältnisse des Luzernerischen öffentlichen Rechts in Betrachtung zu nehmen.

Die Staatsverfassung erwähnt die Rechnungskommissionen und den Großen Stadtrat mit keinem Worte, und es mag zum vorbereiten auffällig erscheinen, daß die Verfassungsnovelle nun auf einmal ein Wahlsystem für Adressatanten vorschreibt, welche die Verfassung gar nicht kennt. Dagegen sind die Rechnungskommissionen unter dem Namen Rechnungsausschuss in kantonalen Organisationsgesetzen, § 181, 195, 207, vorgesehen; und auf den Großen Stadtrat bezieht sich der § 206 dieses Gesetzes, wo heißt es, daß die stimmberechtigten Einwohner der Stadtgemeinde Luzern außer dem Stadtrate einen größeren Ausschuss wählen. Gemeindefürsorge kennt weder die Verfassung, noch das Organisationsgesetz.

Rechnungskommissionen und Großer Stadtrat sind, wie schon unter III. einangs bemerkt wurde, etwas ganz Verschiedenes. Die Rechnungskommissionen sind bloß beratende Ausschüsse (Art. 68, § 205), ohne irgend welche Zweckmündigkeit für die Verwaltung Ausschuss, dem gewöhnlichen Zweckdienlichkeit nach, nicht ohne passende Unter Ausschuss versteht man in der Regel

einen engeren Kreis von Mitgliedern mit eigenen Kompetenzen, z. B. Bankauschüsse, im Kanton Luzern die Lehrerausschüsse der Bezirksgerichte. Ein wirklicher Gemeindeausschuss ist der Große Stadtrat; ihm kommen viele selbständige Attribute zu, darunter die Bewilligung von einmaligen Ausgaben bis auf 50,000 Fr., in einem Rechnungsjahre bis auf 100,000 Fr.; von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis auf 4000 Fr.; die Festsetzung der Besoldungen der städtischen Beamten und Angestellten, die Erteilung von Preisvollmachten, die Wahl und die Bestimmung des Lehrpersonals. Es qualifiziert sich daher der Große Stadtrat tatsächlich als Behörde, welcher Aufsicht auch der Regierungsrat wahr, als er (im Jahre 1879) den in der Verfassung für die Gerichts- und Verwaltungsbeförden statuierten Verordnungsbeschlüsse auf den Großen Stadtrat als anwendbar erklärte, wobei es ferner verbleiben ist. Davon, daß im Volke ein Bedürfnis vorhanden sei, die Rechnungskommissionen nach Proportionalwahl zu wählen, hat man bisher nichts gewußt. Es könnte fast den Anschein haben, diese Kommissionen seien deshalb zu „Gemeindefürsorge“ an dem, damit hinsichtlich der Proportionalwahl der Große Stadtrat mit ihnen auf eine Linie gestellt und damit berast dem Vorwurfe einer ausnahmeweisen Behandlung der Gemeinde Luzern befreit werden könne. Allein hierzu ist diese Zusammenstellung unbeschäftigt, weil sie eben unzutreffend ist, und praktisch scheint der § 3 in der Tat nur auf den Großen Stadtrat abzugeben.

Nach dem § 87 der Verfassung hat jede Gemeinde das Recht, ihre Angelegenheiten innert den verfassungsmäßigen und gesetzlichen Schranken selbständig zu betreiben, und der § 91, III. 2, sagt:

„Die Gemeindeverhältnisse der Gemeinden Luzern, Sursee, Willisau, Empach und Muri werden mit Berücksichtigung ihrer besonderen Verhältnisse durch besondere Organisationsgesetze geregelt.“

Dieser Verfassungs-Paragrafen reißt sich der schon oben zitierte § 206 des Organisationsgesetzes an, durch welchen speziell die Stadtgemeinde Luzern ermächtigt wird, eine besondere Gemeindeordnung aufzustellen, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Großen Stadtrat. Dieser Kraft Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen, auf die in der prozessualen Genehmigung hingewiesen ist, also kraft der ihr gewährtesten Autonomie, hat sich die Einwohnergemeinde der Stadt Luzern eine Organisationsgesetz gegeben. In derselben ist der Einwohner-Ausschuss als Großer Stadtrat bezeichnet, seine Mitglieder, seine ganze Stellung im einzelnen normiert. Unter den Rechten der Gemeindeverwaltung erscheint in Art. 3, III. 2 die Festsetzung der Gemeinde- und Abstimmungen abhört. Darnach erfolgt die Wahlen des Großen Stadtrates, wie überhaupt die städtischen Wahlen, durch die absolute Mehrheit der Stimmberechtigten.

Soll dieses in der Organisationsgesetzliche Wahlsystem abgeändert werden, so hat es zu berücksichtigen wiederum in der Organisationsgesetz die Gemeinde. Das war den Stimmberechtigten in der Stadt Luzern, welche für den Großen Stadtrat die Verhältniswahl wählten, von sehr wohl bekannt; sie haben denn auch schon mehrere Male (1897, 1902) bei der Gemeinde, d. h. am richtigen Orte, die Einführung dieser Wahlweise beantragt. Und aber beide Male unterlegen. Nun will Luzern die Wahl mit dem Verhältnis eines Verfassungsgesetzes zu Hilfe kommen. War es nach Verfassung des Großen Stadtes statthaft, daß der Staat von sich aus das Wahlsystem des Großen Stadtrates bestimme, so lag es doch näher, die Verhältniswahl durch die Novelle gleich selbst einzuführen, wie es für die

Advertisement for various services and products, including real estate, legal services, and general goods. Text includes phrases like "vermieten", "kaufen", "Angebot", etc.